

Fischereireglement

(vom 22. September 2008)

Die Baudirektion,

gestützt auf § 12 der Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008² und auf § 11 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007³,

verfügt:

1. Abschnitt: Fischereiberechtigungen

§ 1. ¹ Fischereiberechtigungen mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Monat dürfen nur an Personen mit einem Sachkundeausweis ausgegeben werden. Sachkunde-
nachweis

² An Fischgewässern mit privaten Sonderrechten müssen Inhaber von Jahres- oder Monatsbewilligungen den Sachkundeausweis auf sich tragen.

³ Personen, die in den Jahren 2004 bis 2008 nachweislich mindestens eine Fischereibewilligung mit der Gültigkeitsdauer von mindestens einem Monat gelöst haben, werden als sachkundig anerkannt.

⁴ Die Einzelheiten zur Anerkennung von Sachkundekursen und Sachkundeausweisen werden durch das Amt für Landschaft und Natur (ALN) geregelt.

§ 2. Die Fischereiausübung ist nur mit einer gültigen Fischereikarte erlaubt. Auf Antrag der Pachtgesellschaft werden gemäss Pachtvertrag folgende Fischereikarten als Fischereiberechtigungen verliehen: Fischerei-
berechtigungen
für staatliche
Pachtgewässer

- a. Netzfischerkarte; sie berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber zur Ausübung der Fischerei mit den in der Karte angeführten Netzgerätschaften.
- b. Anglerkarte; sie berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber zur Ausübung der Fischerei mit der Rute.
- c. Gästekarte; die Pächter sind zur Abgabe von Gästekarten von beschränkter Dauer berechtigt. Pro Revier darf mindestens eine Gästekarte bezogen werden. Bei Revieren mit vorgeschriebenen Mindestkartenzahlen dürfen Gästekarten nicht mehr als ein Fünftel aller Anglerkarten ausmachen.

- d. Jugendkarte; sie darf an Jugendliche vom Kalenderjahr an, in dem das 10. Altersjahr vollendet wird, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, abgegeben werden.
- e. Tageskarte; die Pächter sind zur Abgabe von Tageskarten verpflichtet, sofern dies im Pachtvertrag festgehalten ist und wenn gegen die Bewerber keine Ausschlussgründe gemäss § 7 des Fischereigesetzes¹ vorliegen. Die Tageskarte kostet Fr. 25. Patentausgabestellen können eine Patentausstell-Gebühr von Fr. 5 erheben. Die oder der Revierbevollmächtigte gibt der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) die mit der Kartenausgabe betraute Stelle bekannt.

Angelfischerei-
berechtigungen
für Patent-
gewässer

§ 3. ¹ Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Patentkategorien und -preise gelten für den zürcherischen Teil des Zürichsees, den Greifensee und den Pfäffikersee. Im Dreiseen-Jahrespateent ist das Zürichsee+-Zusatzpatent inbegriffen, das zur Fischerei im sanktgalischen und schwyzerischen Teil des Zürichsees berechtigt.

Kategorie	Nur ein See		Alle drei Seen
	1 Jahr	1 Tag	1 Jahr
Fr.	Fr.	Fr.	
Boot (Personen über 16 Jahre ¹)	230	25	300
Boot (Personen von 10 bis 16 Jahren ^{1,2})	70	10	140
Boots-gast-Zusatzpatent ³	50		50
Ufer (Personen über 16 Jahre)	90		140
Ufer (Personen von 10 bis 16 Jahren ²)	30		50

¹ Bootspatente berechtigen auch zur patenpflichtigen Uferfischerei.

² Patente zum reduzierten Tarif können vom Kalenderjahr an, in dem das 10. Alterjahr vollendet wird, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird, bezogen werden.

³ Mit dem Bootsgast-Zusatzpatent können Bootspateninhaber ohne Verwendung von zusätzlichen Gerätschaften und bei gleich bleibenden Tagesfanglimiten eine Gastperson im Boot mitfischen lassen. Alle gefangenen Fische müssen in die Fangstatistik des Pateninhabers eingetragen werden.

² Patentausgabestellen können eine Patentausstell-Gebühr von Fr. 5 erheben.

³ Die FJV kann an Personen, welche die Fischereiaufsicht ausüben, unentgeltlich ein Fischerei-Jahrespateent abgeben.

§ 4. ¹ Die FJV kann für besondere Anlässe, insbesondere für Instruktionkurse und Vereinsanlässe, auf begründetes Gesuch hin pauschale Fischereibewilligungen für eine bestimmte Personengruppe ausstellen. Für staatliche Pachtreviere braucht es dazu einen Antrag der bevollmächtigten Pächter. Pauschalbewilligungen für die Angelfischerei

² Die Gebühr für eine Pauschalbewilligung beträgt Fr. 100, für Jungfischeranlässe Fr. 30.

§ 5. Die Gebühr für Duplikate von verloren gegangenen Patenten, Karten und Fangstatistiken beträgt Fr. 20. Duplikate

§ 6. ¹ Der Krebsfang in den staatlichen Pachtgewässern ist den Pächtern vorbehalten. Dazu dürfen Reusen verwendet werden. Krebsfang

² In Gewässern mit Sonderrechten können die Fischereirechtsinhaber Krebsfangbewilligungen für die Reusenfischerei erteilen.

³ In den Patentgewässern ist der Krebsfang nur mit Bewilligung der FJV erlaubt.

⁴ In Gewässern mit Beständen von exotischen Krebsarten (Roter Sumpfkrebs, Signal-, Kamber- und Galizierkrebs u.a.) ist der Krebsfang in Abweichung von Abs. 1 und 2 nur mit Bewilligung der FJV erlaubt.

§ 7. ¹ Die FJV kann Bewilligungen für den Planktonfang in Patent- und Pachtgewässern ausgeben. In der Bewilligung werden die erlaubten Gerätschaften und der genaue Fangort aufgeführt. Planktonfang

² Die Gebühr für eine Jahresbewilligung beträgt pro Fangort/Gewässer Fr. 100.

§ 8. ¹ Zur Mithilfe bei der Angelfischerei ohne besondere Gastkarte, ohne zusätzliche Geräte und unter Beibehaltung der Tagesfanglimite des Bewilligungsinhabers dürfen nur Personen unter 14 Jahren zugezogen werden. Diese Mithilfe-Regelung gilt nur für die Pachtgewässer sowie für die Bootsfischerei auf den Patentgewässern. Für Revierpächter gilt zusätzlich die Regelung nach § 16 des Fischereigesetzes¹. Mithilfe-Regelung

² Von der Hilfsperson gefangene Fische müssen in der Fangstatistik des Bewilligungsinhabers eingetragen werden.

2. Abschnitt: Fanggeräte und Fangausübung für die Angelfischerei

A. Allgemeine Bestimmungen für alle Gewässer

Allgemeine
Vorschriften
zum Angelgerät

§ 9. Es sind folgende Geräte und Hilfsmittel erlaubt (gilt nicht für den Zürichsee):

- a. ein Köder pro Schnur/Zügel oder Rute (Ausnahme: Hegene),
- b. die Hegene mit höchstens fünf Ködern (ohne natürliche Köderfische) mit Einfachhaken,
- c. höchstens drei Einzel-, Zwillings- oder Drillingshaken pro Köder,
- d. Angelhaken ohne Widerhaken; § 19 bleibt vorbehalten,
- e. Feumer (Kescher),
- f. Fischortungsgeräte (Echolote),
- g. Downrigger, Tiefseerollen, Seehunde und ähnliche Systeme für die Schleppfischerei,
- h. Geräte für den Köderfischfang gemäss § 12.

Abstand von
ausgelegten
Netzen

§ 10. Angelfischer haben von ausgelegten Netzen einen Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten.

Bootsfischerei

§ 11. Die Boots-fischerei ist nur von immatrikulierten Booten aus erlaubt.

Köderfische

§ 12. ¹ Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden.

² Im Greifen-, Pfäffiker- und Türlensee sowie in vom ALN besonders bezeichneten Kleingewässern mit einer Fläche bis 30 ha dürfen an der Mundregion befestigte lebende Köderfische verwendet werden. Im Greifen-, Pfäffiker- und Türlensee dürfen lebende Köderfische nur in der Uferregion bis zur 7-Meter-Tiefenlinie verwendet werden.

³ Die Schleppfischerei mit lebenden Köderfischen ist nicht erlaubt.

⁴ Im Gewässer, für das eine Fischereibewilligung vorliegt, dürfen Bewilligungsinhaber Köderfische für den Eigenbedarf zusätzlich zur Rute auch von Hand, mit einem Aquariennescher, einer Köderfischflasche, einer Köderfischreuse oder einem Senknetz mit höchstens 1 m² Netzfläche fangen.

Fischfang-
statistik

§ 13. ¹ Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, die Fischfangstatistik entsprechend den Weisungen wahrheitsgetreu zu führen und termingerecht abzugeben. Bei Pacht- und Privatrevieren werden die Statistiken durch die Pächter bzw. durch die Fischereirechtinhaber gesammelt und ausgewertet. Die so zusammengezogenen Fangzahlen sind an die FJV zu übermitteln.

² Ohne Abgabe der Fischfangstatistiken werden keine neuen Bewilligungen für die Patent- und Pachtgewässer ausgestellt.

³ Für verspätet eingereichte Fangstatistiken wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 30 verrechnet.

§ 14. In allen Gewässern des Kantons sind die Fischarten Nase, Bitterling sowie das Bachneunauge ganzjährig geschont. Bei einem allfälligen Fang sind diese Fischarten sofort sorgfältig zurückzusetzen.

Geschützte
Fischarten

B. Besondere Bestimmungen für die Patentgewässer Greifensee und Pfäffikersee, die Pacht- und Privatgewässer Türlensee, Katzensee, Hüttnersee, Egelsee, Lützelsee, Bichelsee, Mettmenhaslisee, Husersee sowie die Kleingewässer der Gemeinde Ossingen

§ 15. ¹ Das Freiangelrecht im Greifen-, Pfäffiker- und Türlensee berechtigt alle Personen zur Fischereiausübung ohne Patent mit einer einzigen Rute oder Schnur vom trockenen Ufer aus.

Freiangelrecht

² Es darf ein Köder mit einfachem Haken ohne Widerhaken verwendet werden.

³ Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel und künstliche Fliegen. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen nur kleine Haken bis Hakengrösse 8 aufweisen.

§ 16. ¹ Für die Angelfischerei vom Ufer aus dürfen höchstens zwei Ruten oder Handschnüre verwendet werden (keine zusätzliche Freiangel in den Seen mit Freiangelrecht).

Bewilligungs-
pflichtige
Angelfischerei
vom Ufer aus

² Die Uferfischerei darf nur vom trockenen Ufer aus betrieben werden. Die Landung von gehakten Fischen darf auch im Wasser stehend erfolgen.

§ 17. Für die Fischerei vom stehenden Boot aus dürfen in Greifen-, Pfäffiker-, Türler-, Katzensee und Egelsee pro Person höchstens drei Ruten oder Handschnüre verwendet werden. In den anderen Kleinseen sind zwei Ruten erlaubt.

Fischerei vom
stehenden Boot
aus

§ 18. Bei der Schleppangelfischerei dürfen in Greifen-, Pfäffiker- und Türlensee pro Person höchstens sechs Köder geschleppt werden. In den anderen Kleinseen sind zwei Köder erlaubt.

Schleppangel-
fischerei

§ 19. Patent- und Karteninhaber mit Sachkundaausweis dürfen Einzelhaken mit Widerhaken verwenden.

Widerhaken

Tagesfang- limiten	§ 20. Pro Person und Tag darf höchstens folgende Anzahl Fische behändigt werden:		
	Forellen	4	
	Felchen	10	
	Hechte	5	
	Egli	50	
Fangmindest- masse und Schonzeiten	§ 21. Es gelten folgende Fangmindestmasse, von der Kopf- bis zur Schwanzspitze gemessen, und Schonzeiten:		
	Bach-/Seeforelle	40 cm	1. Oktober bis 25. Dezember
	Felchen	25 cm	20. November bis 31. Dezember
	Hecht	45 cm	1. März bis 30. April
	Edelkrebs	12 cm	1. Oktober bis 15. Juli
	Steinkrebs	9 cm	1. Oktober bis 31. Juli

C. Besondere Bestimmungen für alle anderen Pachtgewässer und Gewässer mit Sonderrechten

Reviere mit gemischten Fischbeständen	§ 22. Gewässer mit gemischten Fischbeständen (Reviere G) sind: Rhein, Thur, Glatt, Limmat, Schanzengraben, Sihl von Sihlbrugg an abwärts, Lorze sowie weitere vom ALN im Pachtvertrag und Revierverzeichnis bezeichnete Gewässer.	
Angelfischerei	§ 23. ¹ Die Angelfischerei darf mit einer einzigen Angelrute und einem Köder vom Ufer oder vom Boot ausgeübt werden, sofern nicht andere Vorschriften das Befahren des Gewässers mit Booten verbieten. In Fliessgewässern ist das Waten erlaubt. ² In Rhein und Limmat ist die Fischerei mit zwei Ruten und je einem Köder gestattet.	
Fangausübung in Forellen- gewässern	§ 24. In Gewässern mit vorwiegendem Forellenbestand (Bachreviere B und Flussreviere F gemäss Pachtbedingungen und Fischereiereviereverzeichnis) ist der Fischfang nur während der Forellensaison erlaubt.	
Fangverbot in Fischaufstiegs- hilfen	§ 25. Künstliche Fischaufstiegshilfen (Umgebungsgewässer und Fischpässe) sind Schongebiet. Sie dürfen nicht befischt werden.	

§ 26.	Es gelten folgende Schonzeiten	Schonzeiten
Forellen	1. Oktober bis Ende Februar	
Äsche	1. Februar bis 30. April	
Felchen	20. November bis 31. Dezember (Rhein: 15. November bis 31. Dezember)	
Hecht	1. März bis 30. April (gilt nur für G-Revier, einschliesslich Rhein)	
Zander	1. April bis 31. Mai (gilt nur für Rhein-Revier)	
Edelkrebs	1. Oktober bis 15. Juli	
Steinkrebs	1. Oktober bis 31. Juli	

§ 27. Je nach Revierkategorie gelten folgende Fangmindestmasse (in cm), von der Kopf- bis zur Schwanzspitze, bei Krebsen vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende gemessen: Fangmindestmasse

	G-Revier	F-Revier	B-Revier	Rhein
Forellen	28	25	22	28
Äsche	35	35	35	30
Felchen	25	25	25	25
Hecht	45			45
Zander				40
Egli				15
Barbe				30
Schleie				25
Aal				35
Edelkrebs	12	12	12	12
Steinkrebs	9	9	9	9

§ 28. Die Pächter und privaten Fischereirechtsinhaber dürfen mit Zustimmung der FJV einschränkende Bestimmungen für die Fangausübung und die Schonbestimmungen erlassen. Verschärfung der Vorschriften

D. Besondere Bestimmungen für den Zürichsee

§ 29. Für den Zürichsee gelten die besonderen Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13. Juli 2007³. Vorbehalt der Konkordatsbestimmungen

3. Abschnitt: Fanggeräte für die Netzfischerei

Netz- und
Reusenfischerei

§ 30. ¹ Es dürfen nur durch die Fischereiaufsicht plombierte Netze und Reusen eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind die erlaubten Gerätschaften für den Köderfischfang. Die Maschen- und Öffnungsweiten bestimmen sich bei Netzen über die Seiten des Quadrates von Knotenmitte zu Knotenmitte, bei Metall- und Kunststoffreusen durch den kleinsten Abstand zweier gegenüberliegender Seiten oder durch den kleinsten Durchmesser.

² Netze werden in nassem Zustand gemessen. Bei der Messung werden sie bis zur Streckung angespannt, dürfen dabei aber nicht gedehnt werden.

³ Die Maschenweiten fabrikneuer Kunstfasernetze bis 0,30 mm Faden oder 800 dtex (= g/10 000 m Garn) Garnstärke dürfen nach mindestens 24-stündiger Wässerung die Mindestmasse nicht unterschreiten, wenn senkrecht fünf Maschen und seitlich, je nach Fadenstärke, die nachstehende Anzahl von Maschen mit einem Zuggewicht von 300 g angespannt werden:

Fadenstärke	Anzahl der seitlich einzuspannenden Maschen
0,10 mm	22
0,125 mm	14
0,15 mm	10
0,175 mm	8
0,20 mm	6
0,25 mm	4
0,30 mm	2
Garnstärke bis 800 dtex	2

⁴ Das Mass wird aus dem Mittel von zehn gemessenen Maschen- oder Öffnungsweiten bestimmt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 31. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfügung über die Fischerei vom 16. Februar 1995 aufgehoben.

§ 32. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Veröffentlichung

Baudirektion
Kägi

Vom UVEK genehmigt am 3. Dezember 2008.

¹ [LS 923.1.](#)

² [LS 923.11.](#)

³ [LS 923.721.](#)